

Satzung der Gemeinde Borod über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern vom 20.11.1972

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 10.10.1972 aufgrund des § 126 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I Seite 341 ff.) in Verbindung mit § 2 der Durchführungsverordnung zu § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung und § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Straßenschilder

- (1) Alle öffentlichen Straßen und Plätze erhalten einen Namen und werden durch Straßenschilder gekennzeichnet.

Die Beschaffung, das Anbringen und die Unterhaltung der Schilder obliegt der Gemeinde.

- (2) Die Besitzer von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Schilder an den Gebäuden oder Einfriedungen oder das Aufstellen dazu erforderlicher Vorrichtungen auf dem Grundstück ohne Entschädigung zu dulden (§ 126 Bundesbaugesetz).

§ 2 Hausnummern

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind von ihren Besitzern mit Hausnummern zu versehen. Die Nummern werden durch die Gemeinde festgelegt.
- (2) Die Hausnummern sind von der Straße gut sichtbar, in der Regel neben oder über dem Hauseingang, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstücksaufgang, bei tiefen Vorgärten an der Einfriedung neben dem Eingang anzubringen.
- (3) Die Hausnummern sollen wenigsten 12 cm hoch und 10 cm breit sein. Sie müssen stets sichtbar und in ordnungsmäßigem Zustand erhalten sein und nötigenfalls erneuert werden.

§ 3
Geldbuße und Zwangsmittel

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 dieser Satzung oder einer aufgrund der Satzung vollziehbaren Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 2 Gemeindeordnung - Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes Rheinland-Pfalz -. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 48) findet Anwendung.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Borod, den 20.11.1972

Die Gemeindeverwaltung:

gez.: Vohl

(Siegel)

Bürgermeister